

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 555. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

### **mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021**

---

#### **1. Aufnahme einer ersten Bestimmung zum Unterabschnitt 1.7.3.2.1 EBM**

1. Entgegen Nr. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen sind die Gebührenordnungspositionen des Unterabschnittes 1.7.3.2.1 auch dann berechnungsfähig, wenn die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das vierte Quartal des Jahres 2020 nicht erfolgen konnte. Die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal des Jahres 2021 muss bis spätestens zum 28. Februar 2022 erfolgen.

#### **2. Aufnahme einer ersten Bestimmung zum Unterabschnitt 1.7.3.2.2 EBM**

1. Entgegen Nr. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen sind die Gebührenordnungspositionen des Unterabschnittes 1.7.3.2.2 auch dann berechnungsfähig, wenn die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das vierte Quartal des Jahres 2020 nicht erfolgen konnte. Die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal des Jahres 2021 muss bis spätestens zum 28. Februar 2022 erfolgen.

#### **3. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01738 in den Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden Anmerkungen 2 und 3.**

*Entgegen Nr. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen ist die Gebührenordnungsposition 01738 auch dann berechnungsfähig, wenn die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das vierte Quartal des Jahres 2020 nicht erfolgen konnte. Die elektronische Übermittlung der*

*Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal des Jahres 2021 muss bis spätestens zum 28. Februar 2022 erfolgen.*

- 4. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01741 in den Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 4 werden Anmerkungen 2 bis 5.**

*Entgegen Nr. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen ist die Gebührenordnungsposition 01741 auch dann berechnungsfähig, wenn die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das vierte Quartal des Jahres 2020 nicht erfolgen konnte. Die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal des Jahres 2021 muss bis spätestens zum 28. Februar 2022 erfolgen.*

- 5. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13421 in den Abschnitt 13.3.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 4 und 5.**

*Entgegen Nr. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen ist die Gebührenordnungsposition 13421 für die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik im Rahmen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) auch dann berechnungsfähig, wenn die elektronische Datenübermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das vierte Quartal des Jahres 2020 nicht erfolgen konnte. Die elektronische Datenübermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal des Jahres 2021 muss bis spätestens zum 28. Februar 2022 erfolgen.*